Lesefassung

Satzung über die Durchführung der Märkte in der Stadt Aken (Elbe)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen—Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen—Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150), hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) die Satzung über die Durchführung der Märkte in der Stadt Aken (Elbe) – einschließlich einer Änderungssatzung - beschlossen:

I. Wochenmarkt

§ 1 Rechtsstellung des Marktes

Die Stadt Aken betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Besuch des Wochenmarktes sowie der Kauf und Verkauf auf demselben stehen Jedem mit gleichen Befugnissen zu, sofern nicht gegen bestimmte Personen Beschränkungen angeordnet werden.

§ 2 Verkaufsgegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz

- (1) Verkaufsgegenstände des Wochenmarktes sind nach § 67 Gewerbeordnung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425, in der zuletzt gültigen Fassung)
 - 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - 2. Produkte des Obst- u. Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs sowie
 - 4. alle Gegenstände, welche entsprechend der jeweils geltenden Landesverordnung über die Regelung der Wochenmärkte zugelassen sind.
- (2) Der Wochenmarkt findet am Dienstag und Freitag statt. Ist dies ein Feiertag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Der Wochenmarkt wird in der Zeit von 8.00 18.00 Uhr auf dem Marktplatz durchgeführt .
- (4) In dringenden Fällen können vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeit und der Platz abweichend von Abs. 2 und 3 festgelegt werden.

§ 3 Zuweisung der Standplätze Auf- und Abbau der Stände

(1) Die Verkaufsplätze werden den Marktbeschickern von der örtlichen Ordnungsbehörde zugewiesen. Die regelmäßigen Marktbeschicker erhalten nach Möglichkeit ihre alten Standplätze. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht jedoch nicht.

- (2) Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach der Platzzuweisung, frühestens aber 1 Stunde vor Beginn des Wochenmarktes, angefangen werden. Der Abbau der Stände und das Räumen des Marktplatzes haben innerhalb einer Stunde nach Ablauf der Öffnungszeit zu erfolgen.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf in der festgesetzten Zeit nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder eigenmächtiger Platztausch ist unzulässig.
- (4) Bei Nichtbenutzung eines zugewiesenen Platzes zu Marktbeginn bleibt es der örtlichen Ordnungsbehörde vorbehalten, den Platz anderen Marktbeschickern zuzuweisen.
- (5) Die zur Anfuhr von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs benutzten Fahrzeuge sind nach ihrer Entladung sofort, spätestens aber bis zu Beginn der Marktzeit, vom Wochenmarkt zu entfernen.
- (6) Das zulässige Gesamtgewicht zur Befahrung des Marktplatzes wird auf maximal 3,5 t begrenzt.

§ 4 Verhalten auf dem Markt

- (1) Im Marktbereich ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt. Überlautes Anpreisen und Ausrufen von Waren ist nicht gestattet.
- (2) Marktbeschicker haben an ihrem Standplatz ein deutlich sichtbares Firmenschild anzubringen, das Vor- und Zunamen und die Anschrift des Standinhabers anzeigt.

§ 5 Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes unterbleibt.
- (2) Die Marktbeschicker sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Marktplatz geworfen noch dort zurückgelassen werden. Hierfür sind durch die Marktbeschicker entsprechende Behälter bereitzustellen; die Abfälle sind mitzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen werden dem Verursacher die Entsorgungskosten berechnet.

§ 6 Marktaufsicht, Marktverbot

- (1) Alle Marktbeschicker und Besucher sind verpflichtet, den Weisungen der örtlichen Ordnungsbehörde Folge zu leisten.
- (2) Marktbeschicker, die die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit nicht einhalten, den Anordnungen bzw. Weisungen nicht Folge leisten, können von der örtlichen Ordnungsbehörde des Marktes verwiesen und mit einem befristeten Marktverbot belegt werden.

§ 7 Standgebühren und Stromkosten

- (1) Die Marktbeschicker haben für die Überlassung des Standplatzes an die Stadt Aken (Elbe) ein Standgeld nach der "Gebührensatzung für den Wochenmarkt in der Stadt Aken (Elbe)" zu entrichten.
- (2) Die Inanspruchnahme von Elektroenergie wird von der Stadt Aken (Elbe) den Marktbeschickern in Rechnung gestellt.
 - Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, sonst wird ein Pauschalbetrag erhoben.

§ 8 Haftung und Versicherung

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen, übernommen.
- (2) Die Marktbeschicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden.

II. Jahrmärkte

§ 9 Verkaufsgegenstand, Zeit

- (1) Verkaufsgegenstände des Jahrmarktes sind nach § 68 Gewerbeordnung Waren aller Art.
- (2) Der Jahrmarkt findet an einem Freitag im Monat statt.

§ 10 Geltungsbereich

Für die Jahrmärkte gelten, soweit besondere Regelungen im Abschnitt II fehlen, die Bestimmungen des Abschnittes I sinngemäß.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 bis 6 dieser Satzung verstößt.

Diese Zuwiderhandlungen können gemäß § 6 Abs. 7 der GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 €geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten